

Stellungnahme zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1056/72 über die Mitteilung der Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor an die Kommission⁽¹⁾

(90/C 75/07)

Der Rat beschloß am 28. September 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Verordnungsentwurf.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 1. Dezember 1989 an. Berichtersteller war Herr Aspinall.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 273. Plenartagung (Sitzung vom 31. Januar 1990) bei 1 Nein-Stimme und 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die Schlüsselrolle von Investitionen für die Gestaltung der Struktur und der Funktionsweise des gemeinschaftlichen Energiemarktes war für den Rat bereits 1972 unumstritten. Damals wurde eine erste Verordnung über die „Mitteilung der Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor an die Kommission“ erlassen⁽²⁾.

1.2. Diese Verordnung sieht im wesentlichen vor, daß der Kommission alljährlich vor dem 15. Februar Auskünfte über solche Investitionsvorhaben mitzuteilen sind. Diese Vorhaben sind in einem Anhang aufgelistet und betreffen Produktion, Transport, Lagerung und Verteilung von Kohlenwasserstoffen bzw. elektrischer Energie; ihre konkrete Verwirklichung (Beginn der Arbeiten) soll normalerweise binnen drei Jahren nach dem 1. Januar des laufenden Jahres in Angriff genommen werden.

1.3. Durch diese Verordnung wird auch der Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor den Vorschriften unterworfen, an die sich bereits die Unternehmen des Kohlesektors und des Kernenergiesektors gemäß Artikel 54 des Vertrags der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) bzw. Kapitel IV des Vertrags der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) halten müssen.

1.4. Eine erste Änderung dieser Verordnung wurde 1976⁽³⁾ vorgenommen und zielte im wesentlichen auf folgendes ab:

- Es sollte gewährleistet werden, daß der Kommission Investitionsvorhaben im Elektrizitätssektor mitgeteilt werden, deren konkrete Verwirklichung (Beginn der Arbeiten) normalerweise binnen fünf Jahren nach dem 1. Januar des laufenden Jahres in Angriff genommen werden soll.
- In die Mitteilung sollten im Falle von Investitionsvorhaben, die sich in der Planung befinden, spezifische Angaben über den Entscheidungsstand der einzelnen Vorhaben aufgenommen werden.

— Die Liste der Investitionsvorhaben, die als von gemeinschaftlichem Interesse gelten und somit von der Verordnung von 1972 abgedeckt werden, sollte erweitert werden.

1.5. In seiner Stellungnahme vom November 1975⁽⁴⁾ zu dem betreffenden Verordnungsvorschlag war der Ausschuß zu der Auffassung gekommen, daß „... möglichst umfassende, genaue und rechtzeitig zur Verfügung stehende Auskünfte über die künftigen Investitionen eines der notwendigen Elemente für die Einführung einer gemeinschaftlichen Energiepolitik sind“.

1.6. Der neue Vorschlag bezweckt eine zweite Änderung der Verordnung von 1972 und verfolgt diesbezüglich vier Zielsetzungen, die auf Seite 1 und 2 der Begründung zu dem Verordnungstext aufgelistet sind. Ohne die Arbeitslast zu verändern, die die Mitteilung von Investitionsvorhaben für die Mitgliedstaaten und die betroffenen Unternehmen mit sich bringt (diese Last besteht wohl gemerkt seit Erlaß der Verordnung im Jahre 1972), bezweckt der auf Artikel 213 EWG-Vertrag begründete Vorschlag der Kommission folgendes:

- der Kommission soll es ermöglicht werden, bereits in der Phase der Durchführbarkeitsprüfung Kenntnis der Investitionen zu erhalten, die in den Mitgliedstaaten in den von der genannten Verordnung abgedeckten Sektoren geplant werden,
- der Kommission soll die Möglichkeit gegeben werden, die anderen Mitgliedstaaten über Aspekte dieser Investitionen zu informieren, die Gemeinschaftsinteresse aufweisen,
- der Kommission soll gestattet werden, zu diesen Vorhaben eine flexible Konzertierung zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten herbeizuführen, um die größtmögliche Kohärenz der geplanten Investitionen zu gewährleisten,
- dem für die Entscheidung über das Investitionsvorhaben Verantwortlichen soll es möglich sein, seine endgültige Genehmigungsentscheidung mit größter Rücksichtnahme auf das Gemeinschaftsinteresse zu treffen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 250 vom 3. 10. 1989, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 120 vom 25. 5. 1972.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 140 vom 28. 5. 1976.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 35 vom 16. 2. 1976.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß stimmt mit der Kommission darin überein, daß angesichts der Fortschritte der Gemeinschaft auf dem Wege zu einer europäischen Strategie für einen Energiebinnenmarkt angemessene Verfahren notwendig sind, um unter Wahrung der Verfahren der bestehenden Unternehmerfreiheit eine gewisse Konzentrierung zwischen den Mitgliedstaaten über die Investitionsentwicklung im Energiesektor zu fördern.

2.2. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, die zu einer verstärkten Koordinierung der Investitionen führt, die Gesamtkosten neuer und erneuerungsbedürftiger Unternehmenskapazitäten verringern könnte, was wiederum den Verbrauchern in Form niedrigerer Energiepreise zugute käme.

2.3. Zur Verwirklichung dieses Ziels hält es die Kommission für erforderlich, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission über von Personen und Unternehmen geplante Investitionsvorhaben unterrichtet werden und die diesbezüglichen Informationen in einer Phase übermittelt werden, in der eine Konzentrierung noch möglich ist.

2.4. Der Ausschuß stellt fest, daß die vorgeschlagenen neuen Verfahren eine flexible Konzentrierung zwischen den Mitgliedstaaten zum Ziel haben, um bei größeren Investitionsvorhaben ein Maximum an Kohärenz zu gewährleisten. Er geht davon aus, daß es nicht Absicht der Kommission ist, die Investitionsstrategien der betroffenen Personen und Unternehmen zu durchkreuzen; ihnen würde es weiterhin überlassen bleiben, ihre Investitionsvorhaben in der ursprünglich geplanten bzw. in einer abgeänderten Form durchzuführen.

2.5. Die Kommission ist bestrebt, die Vertraulichkeit der Informationen und mithin die Wettbewerbsfähigkeit zu wahren. Nach Auffassung des Ausschusses wäre jedoch jede konkrete Form der Konzentrierung zwischen den betroffenen Parteien in der Schlußphase der Durchführbarkeitsprüfung einer derartigen Zielsetzung abträglich und verfrüht.

2.6. Der gesamte Prozeß bis zum Abschluß eines Investitionsvorhabens von solcher Größenordnung — d. h. angefangen von der Phase der Durchführbarkeitsprüfung bis hin zum Stadium der Vorlage von endgültigen Vorschlägen, die der zuständigen Behörde zwecks Durchführungsgenehmigung unterbreitet werden — kann je nach der spezifischen finanziellen bzw. politischen Sachlage mehrere Jahre dauern.

2.7. Nach Meinung des Ausschusses wäre es zweckmäßiger, als Termin für die Mitteilung von Informationen über Energieinvestitionsvorhaben den Zeitpunkt vorzusehen, an dem der zuständigen Behörde ein Vorschlag zwecks Durchführungsgenehmigung unterbreitet wird.

2.8. Es sollte festgehalten werden, daß unabhängig davon, ob es sich um Investitionsvorhaben im privaten oder öffentlichen Sektor handelt, die Faktoren im Zusammenhang mit dem Bauprogramm, der Art des zu errichtenden Betriebs, der Baulandoption und der Erteilung der Bauplangenehmigung ausschlaggebend für den Zeitpunkt sind, an dem die Übermittlung eines Vorschlags an die zuständige Behörde beschlossen wird. Der Beschlußfassungsprozeß ist demnach eine heikle Gratwanderung.

2.9. Der Ausschuß stimmt mit der Kommission darin überein, daß die neu einzuführenden Verfahren die betroffenen Parteien letzten Endes in die Lage versetzen sollten, etwaige Bemerkungen mit Bezug auf das gemeinschaftliche Interesse eines bestimmten Investitionsvorhabens zu berücksichtigen, falls sie dies wünschen.

2.10. Artikel 2 Buchstabe a des Kommissionsvorschlags sieht einen Zeitraum von höchstens einem Monat vor, in dem die Mitgliedstaaten zu einem bestimmten Investitionsvorhaben Bemerkungen vortragen können. Nach Auffassung des Ausschusses ist dieser Zeitraum zu kurz, um den Mitgliedstaaten die Übermittlung von Bemerkungen und eine ernsthafte Konzentrierung untereinander zu ermöglichen.

2.11. Auf jeden Fall sollte vorgesehen werden, daß nach Unterrichtung der anderen Mitgliedstaaten über ein gegebenes Investitionsvorhaben der gesamte Prozeß innerhalb einer bestimmten Frist abgeschlossen sein muß. Nach Ablauf dieser Frist wären die betroffenen Parteien dann zur Durchführung des Investitionsvorhabens berechtigt, und zwar unabhängig davon, ob Bemerkungen vorgebracht und berücksichtigt wurden. Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Frist nicht länger als drei Monate betragen.

2.12. Die vorgeschlagene Verordnung sieht keine Änderung der Schwellenwerte vor, die in bezug auf die geplante Kapazität bzw. Leistung der Investitionsvorhaben im Anhang der 1976 geänderten Verordnung von 1972 aufgeführt sind. Da die neue Verordnung diese Investitionsvorhaben abdecken wird, fragt sich der Ausschuß, ob eine Beibehaltung dieser Schwellenwerte weiterhin zweckmäßig ist. Er bittet die Kommission, dies zu überprüfen und ggf. Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

2.13. Der Ausschuß vertritt die Ansicht, daß sich die Außerdienststellung von Energieinfrastrukturen möglicherweise auf die Energieversorgung und -nachfrage auswirken und auch spürbare wirtschaftliche und soziale Folgen haben könnte. Deshalb sollte die Kommission prüfen, ob hier nicht Vorschläge zur Einführung von Informationsverfahren zu unterbreiten wären, die Konzentrierungen zwischen den Mitgliedstaaten in bezug auf die Außerdienststellung von Energieinfrastrukturen gestatten würden.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Vor dem Hintergrund der obigen Bemerkungen möchte der Ausschuß eine Änderung des Kommissions-

vorschlags dahingehend anregen, daß im Sinne seiner eigentlichen Zielsetzungen für mehr Informationen gesorgt wird und gleichzeitig unternehmerische Freiheit, Vertraulichkeit und Wettbewerb gewährleistet werden.

3.2. Aus diesem Grunde schlägt der Ausschuß folgende Änderungen vor und bittet Kommission und Rat dringend, diese zu berücksichtigen.

3.2.1. (entfällt im Deutschen)

3.2.2. Artikel 1 Ziffer 1 Absatz 2 sollte wie folgt geändert werden:

„2. Im Hinblick auf die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen sind die betreffenden Personen und Unternehmen gehalten, Einzelheiten über Investitionsvorhaben im Sinne von Absatz 1 dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie diese verwirklichen wollen, mitzuteilen, bevor eine endgültige Genehmigung durch eine zuständige Behörde erteilt wird.“

3.2.3. Artikel 2 Buchstabe a sollte wie folgt geändert werden:

Geschehen zu Brüssel am 31. Januar 1990.

„a) Unmittelbar nach Eingang der in Artikel 1 genannten Mitteilung setzt die Kommission die anderen Mitgliedstaaten über das Investitionsvorhaben in Kenntnis und gibt ihnen damit die Möglichkeit, der Kommission in einem von ihr vorgegebenen Zeitraum ihre Bemerkungen zu dem Aspekt des gemeinschaftlichen Interesses der geplanten Investition und insbesondere zur Existenz bzw. Planung eventueller alternativer Lösungen vorzutragen.

b) Die Kommission teilt dem in Artikel 1 Ziffer 1 Absatz 2 genannten Mitgliedstaat unmittelbar die Bemerkungen mit, die ihr gemäß Buchstabe a zugegangen sind.

c) Der betroffene Mitgliedstaat teilt unmittelbar sowohl der zuständigen Behörde als auch den Personen und Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Ziffer 1 Absatz 2 die Bemerkungen mit, die ihm gemäß Buchstabe b zugegangen sind.

d) Das Verfahren im Sinne der Buchstaben a, b und c wird innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten zum Abschluß gebracht.“

3.2.4. Der übrige Text des Verordnungsentwurfs könnte beibehalten werden.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Abgelehnter Änderungsantrag

Folgender, nach Maßgabe der Geschäftsordnung eingebrachter Änderungsantrag wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Seite 3 Ziffer 2.4

An Ziffer 2.4 folgenden Text anfügen:

„Was insbesondere den Erdölsektor betrifft, so kann die vorzeitige Kenntnis von Projekten Einfluß auf die konkurrierenden Unternehmen des Sektors haben; deshalb sollten besondere Verfahren vorgesehen werden.“

Begründung

Der Änderungsantrag spricht für sich.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 42, Stimmenthaltungen: 12.
